

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2773/75 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier und Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolllarif

»EG-Dok. R/1971/77 (AGRI 553)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 368/76²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 7 Abs. 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier³⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 371/76⁴⁾, ist insbesondere folgendes festgesetzt worden:

- die Futtergetreidemenge, die für die Erzeugung von einem Brutei in der Gemeinschaft und in dritten Ländern erforderlich ist;
- der Pauschbetrag für die übrigen Futterkosten sowie für die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten für ein Brutei.

Die auf diese Weise festgesetzten Berechnungsfaktoren gelten unterschiedslos für Bruteier von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern.

Die Preis- und Handelsentwicklung im Laufe der letzten Jahre hat die Unterschiede in den Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bruteier von Truthühnern und Gänsen einerseits und für

Bruteier von anderem Hausgeflügel andererseits verstärkt. Es empfiehlt sich daher, für diese beiden Gruppen von Bruteiern differenzierte Faktoren für die Berechnung des Einschleusungspreises und der Abschöpfung festzusetzen.

Das sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 ergebende Zolllarifschema ist im Gemeinsamen Zolllarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77⁶⁾, wiedergegeben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Der Text der Tarifstelle 04.05 A. I. a) im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 49

²⁾ ABl. EG Nr. L 45 vom 21. Februar 1976, S. 2

³⁾ ABl. EG Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 64

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 45 vom 21. Februar 1976, S. 5

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 172 vom 22. Juli 1968, S. 1

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 134 vom 28. Mai 1977, S. 4

Anhang I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammen- setzung
1	2	3	4
04.05	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier 1. von Truthühnern oder von Gänsen	0,490/Stück	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.
	2. andere	0,245/Stück	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.
	b) andere (Eier in der Schale, andere als Bruteier)	2,563	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.

Anhang II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung	Pauschbetrag in RE
1	2	3	4	5
04.05	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier 1. von Truthühnern oder von Gänsen	0,490/Stück	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.	0,1965
	2. andere	0,245/Stück	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.	0,0655
	b) andere (Eier in der Schale, andere als Bruteier)	2,770	Mais 60 v. H. Gerste 30 v. H. Hafer 10 v. H.	0,4366

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 19. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 187/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. August 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anhang III

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier a): 1. von Truthühnern oder von Gänsen ... 2. andere ...	12 (Ab) 12 (Ab)	— —

a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der EG festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

Begründung**I. Allgemeine Überlegungen:**

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates errichtete gemeinsame Marktorganisation für Eier sieht speziell ein System von Abschöpfungen und Einschleusungspreisen vor, die insbesondere anhand der Futtergetreidepreise berechnet werden.

Um den Abschöpfungsbetrag und Einschleusungspreis für jedes Erzeugnis festzulegen, sind die zur Erzeugung von 1 kg Erzeugnis erforderlichen Getreidemengen sowie die übrigen Erzeugungs- und Vermarktungskosten zu bestimmen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 des Rates sind die Regeln für diese Berechnungen sowie die Veredelungskoeffizienten (Getreidemengen) und

Pauschalkosten (sonstige Kosten) für Konsumeier in der Schale und für Bruteier festgesetzt worden. Diese 1975 kodifizierte Verordnung enthält nämlich die Regeln, die der Rat im Juli 1974 nach Prüfung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für sämtliche Erzeugnisse des Eiersektors erlassen hat [Verordnung (EWG) Nr. 1716/74].

Heute zeigt sich, daß bei Bruteiern zwischen Bruteiern von Truthühnern und Gänsen und Bruteiern von anderem Hausgeflügel unterschieden werden muß, da in den Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen dieser beiden Erzeugnisgruppen erhebliche Unterschiede festgestellt worden sind.

II. Vorgeschlagene Änderungen:**A. Koeffizienten für die Futtergetreideveredelung**

Erzeugnis	Koeffizienten Einschleusungspreis		Koeffizienten Abschöpfung	
	derzeit	vorgeschlagen	derzeit	vorgeschlagen
1	2	3	4	5
Bruteier (je Stück)				
— von Truthühnern oder von Gänsen	0,245	0,490	0,245	0,490
— andere	0,245	0,245	0,245	0,245

B. Pauschalkosten

in RE/Stück		
Erzeugnis	derzeit	vorgeschlagen
1	2	3
Bruteier		
— von Truthühnern oder von Gänsen	0,0655	0,1965
— andere	0,0655	0,0655

C. Auswirkungen auf den Einschleusungspreis und auf die Abschöpfung

in RE/100 Stück				
Erzeugnis	Einschleusungspreis		Abschöpfung	
	1. August 1977	Vorschlag	1. August 1977	Vorschlag
1	2	3	4	5
Bruteier				
— von Truthühnern oder von Gänsen	8,85	24,25	2,12	4,71
— andere	8,85	8,85	2,12	2,12